

Krankenversichert im Studium

Wann müssen Sie eine Versicherungsbescheinigung einreichen?

Für die Immatrikulation zu Beginn des Studiums, bei einem Wechsel der Krankenkasse oder bei einem Wechsel der Hochschule.

Auch im Studium familienversichert

Studierende können bei einer gesetzlichen Krankenkasse bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei über die Eltern mitversichert sein. Wer Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat und deshalb sein Studium unterbrechen musste oder erst später anfangen konnte bleibt um diesen Zeitraum hinaus versichert.

Wenn Sie bei Ihren Eltern versichert sind, reichen Sie bitte eine Bescheinigung der Krankenkasse über diese Versicherung ein.

Ab 25 haben Sie die Wahl

Mit Ablauf der Familienversicherung besteht selbstverständlich die Möglichkeit, weiterhin bei der bisherigen Krankenversicherung versichert zu bleiben. Sie erhalten auf Antrag eine neue Versicherungsbescheinigung, die Sie bitte umgehend einreichen.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Wenn Sie eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben oder über die Eltern privat mitversichert sind, müssen Sie von einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, TK, Barmer usw.) eine Bescheinigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen.

Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung endet in der Regel mit dem Abschluss des Studiums (spätestens mit Ablauf des 14. Fachsemesters) oder mit dem Semester, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollenden. In Ausnahmefällen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Bundeswehrangehörige

Für den Fall, dass Sie als Bundeswehrangehöriger Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, legen Sie bitte eine Bescheinigung der Bundeswehr hierüber vor.

Bitte unbedingt beachten:

Versicherungsbescheinigungen können nur akzeptiert werden, wenn sie nicht älter als drei Monate alt und Ihre Versicherungsnummer sowie die Betriebsnummer der Krankenkasse angegeben sind. Eine Kopie Ihrer Versicherungskarte ist nicht ausreichend.

